OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652275/3/MS

Datum:
Linz, 22. Dezember 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der R R, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 11. Oktober 2021, GZ: BHBRVERK-2021-337035/11-Wid, betreffend die Abweisung der Anträge um Aufhebung der Anordnung eines Verkehrscoachings

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) vom 11. Oktober 2021, GZ: BHBRVERK-2021-337035/11-Wid, wurden die Anträge der R R (im Folgenden: Beschwerdeführerin) vom 10. September 2021 und vom 6. Oktober 2021 um Aufhebung der Anordnung eines Verkehrscoachings wegen entschiedener Sache zurückgewiesen.

Begründend wurde ausgeführt, die Behörde habe aufgrund des § 24 Abs. 3 3. Satz FSG innerhalb einer bestimmten Frist ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss und dessen Folgen anzuordnen, wenn die Entziehung wegen einer erstmaligen Übertretung nach § 99 Abs. 1b StVO erfolge. Da im Fall der Beschwerdeführerin eine erstmalige solche Übertretung vorliege, sei ein Verkehrscoaching analog der angeführten Bestimmung anzuordnen gewesen und stehe der Behörde diesbezüglich keine Ermessensentscheidung zur Verfügung, sodass die Anträge wegen entschiedener Sache zurückzuweisen gewesen seien.

Gegen diesen Bescheid hat die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 8. November 2021 rechtzeitig Beschwerde erhoben und die Aufhebung der vorliegenden Bescheide sowie die Weiterleitung der bisherigen Vorgänge an das Landesverwaltungsgericht sowie im Falle der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung die Abstandnahme von der Anwesenheit ihrer Person beantragt.

Begründend wurde Folgendes ausgeführt:

„- Gegen den Bescheid vom 27.07.d.J. habe ich kein Rechtsmittel in Anspruch genommen, weil gesetzlich meinerseits nicht möglich und auch nicht relevant!
- Für mich stand die Frist von 4 Monaten im Hinblick auf die Absolvierung eines VC im Vordergrund!!
- Meine Gnadengesuche sind daher nicht mit einem Rechtsmittel gegen den angeführten Bescheid zu verbinden!
- Meine Gnadengesuchte innerhalb der 4-monatigen Frist sind und waren ‚lediglich' ein HILFE-Ruf!
- Gesetzes-Texte und deren Inhalt sind verständlicherweise zu vollziehen!
- Persönliche Verhältnisse und damit verbundene Probleme sind klarerweise außerhalb jeder Bewertung!!!!
- Auferlegte Pflicht: hilf dir selbst, sonst niemand! Auch nicht der Rechtsstaat, in welchem man zu leben hat und auch soll!!
- Diskriminierung als Pensionistin ist jedenfalls gegeben!!!"

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2021 und unter gleichzeitiger Übermittlung des behördlichen Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde

dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Mit Bescheid der belangten Behörde vom 27. Juli 2021 wurde der Beschwerdeführerin die Lenkberechtigung infolge des Lenkens eines Kraftfahrzeuges in alkoholisiertem Zustand (0,58 mg/l) und damit der Begehung einer Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO für die Dauer von einem Monat (vom 12. Juli 2021 bis einschließlich 12. August 2021) entzogen und als begleitende Maßnahme die Absolvierung eines Verkehrscoachings innerhalb von vier Monaten nach Zustellung des Bescheides angeordnet.

Gegen diesen Bescheid wurde kein Rechtsmittel eingebracht und wurde dieser in der Folge rechtskräftig.

Mit Eingabe vom 10. September 2021 brachte die Beschwerdeführerin mittels E-Mail ein Gnadengesuch ein, worin sie darum bat, sie gnadenhalber von diesem Coaching freizustellen.

Die belangte Behörde teilte der Beschwerdeführerin mit E-Mail vom 4. Oktober 2021 mit, es sei nach den Bestimmungen des Führerscheingesetzes nicht möglich eine Ausnahme zu machen, bei einer erstmaligen Übertretung des § 99 Abs. 1b StVO sei zwingend die Absolvierung eines Verkehrscoachings vorgesehen, die Behörde habe ein Verkehrscoaching anzuordnen und stehe der Behörde hier kein Ermessen zur Verfügung.

Mit weiterer E-Mail vom 6. Oktober 2021 bat und flehte die Beschwerdeführerin um eine positive Entscheidung über ihr am 10. September 2021 eingebrachtes Gnadengesuch.

In der Folge erging der mit Beschwerde bekämpfte Bescheid.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zur Gänze aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, insbesondere dem Bescheid vom 27. Juli 2021, dem Fehlen eines dagegen erhobenen Rechtsmittels und den angeführten E-Mails.
Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung kann gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG Abstand genommen werden, da der entscheidungsrelevante Sachverhalt unbestritten feststeht und somit die Durchführung einer Verhandlung nicht erforderlich ist und eine solche von den Parteien auch nicht beantragt wurde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 26 Abs. 1 1. Satz FSG ist die Lenkberechtigung für die Dauer von einem Monat zu entziehen, wenn beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 begangen wurde, es sich nicht um einen Lenker eines Kraftfahrzeuges der Klasse C oder D handelt und zuvor keine anderen der im § 7 Abs. 3 Ziffer 1 und 2 genannten Übertretungen begangen wurden.

Gemäß § 24 Abs. 3 FSG hat die Behörde innerhalb einer bestimmten Frist ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss und dessen Folgen anzuordnen, wenn die Entziehung wegen einer erstmaligen Übertretung nach § 99 Abs. 1b StVO erfolgte.

Gemäß § 99 Abs. 1b StVO, BGBl Nr. 159/1960 idF BGBl I Nr. 39/2013 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 800 Euro bis 3700 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt.

Gemäß § 68 Abs. 1 AVG sind Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen der §§ 69 und 71 die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, wenn die Behörde nicht den Anlass zu einer Verfügung gemäß den Abs. 2 bis 4 findet, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

Wie unter II. festgestellt, hat die Beschwerdeführerin eine Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO begangen. Dies hat zwingend den Entzug der Lenkberechtigung für einen Monat und die Verpflichtung ein Verkehrscoaching zu absolvieren zur Folge und wurde der Beschwerdeführerin daher mit Bescheid der belangten Behörde die Lenkberechtigung für die Dauer eines Monats entzogen und ein Verkehrscoaching vorgeschrieben. Dieser Bescheid wurde mangels eines dagegen erhobenen Rechtsmittels rechtskräftig.

Mit den beiden von der Beschwerdeführerin an die belangte Behörde gerichteten E-Mails vom 10. September 2021 und vom 6. Oktober 2021, die von der Beschwerdeführerin als Gnadengesuche betitelt wurden, wollte diese erreichen, das mit Bescheid vom 27. Juli 2021 vorgeschriebene Verkehrscoaching nicht absolvieren zu müssen.
In rechtlicher Hinsicht sind die beiden Gnadengesuche als Anträge der Beschwerdeführerin, gerichtet an die belangte Behörde, zu werten, die Vorschreibung des Verkehrscoachings aufzuheben.

Vorerst ist festzuhalten, dass weder im Führerscheingesetz noch im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz die Möglichkeit der Stellung eines Gnadengesuches vorgesehen ist. Ebensowenig ist im Führerscheingesetz die Möglichkeit einer Antragstellung im Zusammenhang mit der Vorschreibung eines Verkehrscoachings vorgesehen, da diese bei Vorliegen der Voraussetzung von der jeweiligen Behörde von Amts wegen vorzuschreiben ist, ohne dass es eines Antrages bedarf.

Will sich der Bescheidadressat/die Bescheidadressatin gegen eine im Bescheid enthaltene Vorschreibung ein Verkehrscoaching absolvieren zu müssen zur Wehr setzen, so steht ihm/ihr innerhalb der Rechtsmittelfrist die Möglichkeit der Beschwerde offen. Wie unter II. festgestellt, hat die Beschwerdeführerin kein Rechtsmittel eingebracht (auf diesen Umstand hat sie auch in der Beschwerde hingewiesen) und ist der Bescheid damit rechtskräftig geworden.

Die Abänderung eines rechtskräftigen Bescheides ist nach § 68 Abs. 1 AVG nur dann möglich, wenn sich seit seiner Erlassung bei Identität der entschiedenen Sache die Sach- oder Rechtslage geändert hat.

Nach ständiger Rechtsprechung zielt die Anordnung des § 68 Abs 1 AVG in erster Linie darauf ab, die wiederholte Aufrollung einer bereits entschiedenen Sache ohne nachträgliche Änderung (d.h. bei Identität) der Sach- und Rechtslage auf Antrag der Partei oder durch die Behörde selbst (von Amts wegen) zu verhindern (VwGH 2.8.1996, 94/02/0364; 25.4.2003, 2000/12/0055; 24.1.2006, 2003/08/0162). Anbringen, die darauf abzielen, sind (außer in den hier nicht in Rede stehenden Fällen der §§ 69 und 71 AVG) gemäß § 68 Abs. 1 AVG wegen entschiedener Sache zurückzuweisen, wenn sie nicht (ausnahmsweise) der Behörde (von Amts wegen) Anlass zu einer Verfügung gemäß den Abs. 2 bis 4 des § 68 AVG geben.

Seit Erlassung des Bescheides durch die belangte Behörde am 27. Juli 2021 ist weder eine Änderung der Sachlage noch der Rechtslage eingetreten.
Es steht nach wie vor fest, dass die Beschwerdeführerin eine Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO begangen hat und hat dieser Umstand nach wie vor zur Folge, dass die Lenkberechtigung zu entziehen und ein Verkehrscoaching vorzuschreiben ist.

Auch liegt kein Anlass zur Erlassung einer Verfügung gemäß § 68 Abs. 2 bis 4 AVG vor.
Die belangte Behörde hatte damit vom Vorliegen einer entschiedenen Sache auszugehen und die Anbringen der Beschwerdeführerin vom 10. September 2021 und vom 6. Oktober 2021 wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

Im Ergebnis ist daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Somit ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß